



FC BÜTSCHWIL
1 9 5 1

Vereinsstatuten

des

Fussballclub Bütschwil 1951

20. März 2026

Kapitel I: Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Der «Fussballclub Bütschwil 1951», im nachfolgenden FC Bütschwil genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sein Sitz ist in Bütschwil-Ganterschwil SG.
- Art. 3 Der FC Bütschwil bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballspiels im Breitensport; die Pflege von Kameradschaft und Gesundheit unter Wahrung des Fairplay-Gedankens.
- Art. 4 Die Clubfarben sind rot/weiss.
- Art. 5 Der FC Bütschwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den FC Bütschwil sowie seine Mitglieder, Spieler/-innen, Trainer/-innen und Funktionäre/-innen verbindlich.
- Art. 6 Der FC Bütschwil ist ein Amateurverein und toleriert eine Abweichung nur im Rahmen der Verbandsvorschriften und soweit sie den moralischen und finanziellen Bestand des Clubs nicht gefährdet.
- Art. 7 Der FC Bütschwil ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser, ethnischer Art und Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab. Der FC Bütschwil fördert jedes Mitglied, egal welchen Geschlechtes, gleichermassen im gesamten Verein.
- Art. 8 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Bütschwil und seine Mitglieder/-innen, Spieler/-innen, Trainer/-innen und Funktionäre/-innen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Kapitel II: Mitgliedschaft

- Art. 9 Der FC Bütschwil setzt sich zusammen aus:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Funktionäre
 - e) Trainer/-innen

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäss SFV für Junioren-, Aktiv- oder Seniorenteams spielberechtigt ist und sich bereit erklärt, im FC Bütschwil als vollwertiges Mitglied mitzuwirken oder sich in einer anderen Form für den FC Bütschwil einzusetzen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den Club aus einem wohltätigen Zweck durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Passivmitgliedschaft dahin.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Fussballsport oder dem FC Bütschwil gegenüber hervorragend verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Funktionäre/-innen

Funktionäre/-innen sind Personen, welche ein Amt des FC Bütschwil besetzen, wie bspw. als Vorstandsmitglied, das Mitwirken in einem OK usw. Diejenigen, welche ein Entgelt (Spesenentschädigung) vom FC Bütschwil beziehen, sind vom Mitgliederbeitrag nicht befreit.

Trainer/-innen

Trainer/-innen sind Personen, welche allein oder zusammen mit anderen Personen die sportliche Verantwortung für ein Team des FC Bütschwil oder ein Team von FF Toggenburg, welches organisatorisch beim FC Bütschwil angegliedert ist, haben. Trainer/-innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit, ausser sie spielen zusätzlich aktiv für den Verein. Bei Aufgabe der Tätigkeit als Trainer/-in erlischt die ausschliesslich damit begründete Vereinsmitgliedschaft automatisch. Artikel 12 der Statuten findet für Trainer/-innen keine Anwendung.

Art. 10

Die Mitglieder haben das Recht (ausgenommen Passivmitglieder):

- a) An ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht sowie Antragsrecht auszuüben.
- b) Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Website, usw.).
- c) Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktiv-, Junioren/-innen- und Senioren/-innen Mitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Sollten besondere Umstände (höhere Gewalt) einen geregelten Wettspiel- und Trainingsbetrieb verhindern, besteht kein Anrecht auf Nachholung oder finanzielle Entschädigung der ausgefallenen Trainings, Turniere und Wettspiele.

- Art. 11 Die Mitglieder haben die Pflicht (ausgenommen Passivmitglieder):
- a) sich gegenüber dem FC Bütschwil treu und loyal zu verhalten.
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV), des St. Galler Kantonal Fussballverbandes (SGKFV) und des FC Bütschwil zu befolgen.
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - d) den FC Bütschwil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre/-innen und Trainer/-innen) des Vereins Folge zu leisten.
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder aus Beschlüssen des Vorstandes hervorgehen.
 - g) an verschiedenen Vereinsanlässen (Grümpelturnier, Lottomatch, Imbisswagen, usw.) sowie an sonstigen ausserordentlichen Vereinsanlässen mitzuhelfen.
 - h) das Leitbild des FC Bütschwils zu kennen und sein Verhalten danach zu richten.
- Art. 12 Austritte sind nur auf Ende einer Saison möglich und müssen bis spätestens 31.05. schriftlich an den/die Präsidenten/-in eingereicht werden. Austritten, welche nach dem 31.05. eingereicht werden, kann erst auf die nachfolgende Saison stattgegeben werden. Nur auf begründetes Gesuch hin (z.B. Krankheit, Wegzug, usw.) kann dies auch während der Saison geschehen. Austretende Mitglieder haben im Austrittsjahr den ganzen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vom austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- Art. 13 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Vorschriften oder die Beschlüsse der Organe des FC Bütschwils missachten, inkorrekte oder dem Sport schädigende Handlungen vornehmen. Beim SFV kann zudem gegen solche Mitglieder eine Sperre beantragt werden.

Kapitel III: Organe

Art. 14 Die Organe des FC Bütschwil sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren/-innen
- d) Die Kommissionen

Die Hauptversammlung

Art. 15 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FC Bütschwil.

Stimm- und wahlberechtigt sind, mit Ausnahme der Passivmitglieder, alle Mitglieder gemäss Art. 8 ab dem 16. Altersjahr.

Art. 16 Die Hauptversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in oder einer stellvertretenden Person geleitet. Bei Abstimmungen gibt er/sie bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, sonst stimmt er/sie nicht.

Der Vorstand amtet als Tagesbüro.

- Art. 17 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen:
- a) Ordentlicherweise: im 1. Quartal eines Jahres, jedoch spätestens vor Rückrundenbeginn.
 - b) Ausserordentlicherweise: so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, soll sie innert vier Wochen nach Einreichung des Gesuches stattfinden.
- Art. 18 Das genaue Datum der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist spätestens 14 Tage zum Voraus auf der Webseite des FC Bütschwil ersichtlich und wird den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Die Anträge der Mitglieder und der Revisoren sind dem Vorstand schriftlich 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- Art. 19 Hauptversammlungs-Traktanden
1. Appell
 2. Wahl der Stimmzählenden
 3. Protokoll der letzten HV
 4. Jahresbericht des/der Präsidenten/-in
 5. Jahresberichte aus dem Vorstand
 6. Jahresrechnung
 7. Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
 8. Wahlen
 - a. des/der Präsidenten/-in
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. der Revisoren/-innen
 9. Festlegung der Reglemente
 10. Anträge der Mitglieder
 11. Anträge des Vorstandes (Jahresprogramm)
 12. Statutenrevision
 13. Festsetzen der Jahresbeiträge
 14. Ehrungen
 15. Allgemeine Umfrage
- Art. 20 Wahlvorschläge, für die in Ziffer 8 genannten Funktionäre/-innen, sind dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- Art. 21 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Eintritt folgt in die Legislatur des/der Vorgängers/-in.
- Art. 22 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.
- Wahlen werden im ersten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Bei Stimmgleichheit wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- Die übrigen Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Hingegen sind qualifizierte Mehrheiten in folgenden Fällen verlangt:

Statuten können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgeändert oder ergänzt werden. Die Auflösung des FC Bütschwil, den Ausschluss von Mitgliedern und über die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen kann ebenfalls nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit geschehen.

Der Vorstand

Art. 23 Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- Präsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in
- Leiter/-in Herrenabteilung
- Leiter/-in Frauenabteilung
- Leiter/-in Juniorenabteilung
- Leiter/-in Juniorinnenabteilung
- Leiter/-in Schiedsrichter/-innen
- Leiter/-in Anlässe

Art. 24 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Art. 25 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Vorstandsmitglieder werden für eine Legislatur von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens sieben Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Art. 26 Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/-in oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/-in hat Stimmrecht und Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Die Mitglieder des Vorstandes treten in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/-in kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Art. 27 Der Vorstand vertritt den FC Bütschwil nach aussen und zeichnet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des/der Präsidenten/-in kann der/die Aktuar/-in an dessen Stelle unterzeichnen.

Einzelunterschriften, im Rahmen von einfacher Korrespondenz, sind durch Vorstandsmitglieder oder Funktionäre möglich, wenn es ihr Ressort betrifft.

Art. 28 Wenn eine von der Hauptversammlung gewählte Person ihre Pflichten schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des FC Bütschwils verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein und trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte.

Art. 29 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nachbestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert dieses Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die Revisoren/-innen

Art. 30 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/-innen.

Die Revisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Hauptversammlung einen detaillierten Prüfungsbericht zur Genehmigung. Sie überwachen ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente durch den Vorstand und die Kommissionen.

Die Kommissionen

Art. 31 Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu erlassen sind.

Kapitel IV: Finanzen

- Art. 32 Die Rechnungsführung des FC Bütschwil ist Sache des Vorstandes. Er hat der Hauptversammlung jährlich die Jahresrechnung vorzulegen.
- Art. 33 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 34 Das Vereinsvermögen besteht insbesondere aus:
- a) Barmitteln
 - b) Inventar
 - c) Gebäulichkeiten, Anlagen (soweit vorhanden)
- Art. 35 Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen (die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt)
 - b) Nettoerträge aus Veranstaltungen, Sponsoring, Werbung, Imbissstand, Vermietungen usw.
 - c) Passiv- und Gönnerbeiträgen
 - d) Beiträgen der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen (Sport-Toto usw.)
- Art. 36 Die Ausgaben des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Beschaffung von Spielmaterial
 - b) Unterhalt der Sportanlage und Einrichtungen
 - c) Entschädigung an Schiedsrichter/-in, Trainer/-in und Platzwart/-in
 - d) Verbandsabgaben
 - e) Verwaltungsspesen
 - f) Verschiedenes
- Art. 37 Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand die Kompetenz für Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-- pro Geschäftsjahr. Für Beträge über Fr. 5'000.-- ist zusätzlich das Visum des/der Präsidenten/-in notwendig.

Kapitel V: Strafwesen

- Art. 38 Für Nichtbefolgen von Aufgeboten in irgendeiner Form (z.B. Arbeitseinsätze), behält sich der Vorstand vor, Massnahmen zu ergreifen.
- Art. 39 Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- Art. 40 Für die vom FC Bütschwil eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Club-Vermögen.
- Art. 41 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

- Art. 42 Die Auflösung des FC Bütschwil kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.
- Art. 43 Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil SG zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Bütschwil-Ganterschwil SG, mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 15 Jahren nicht zustande, so ist die Gemeinde ermächtigt, das Vermögen den in der Gemeinde ansässigen öffentlichen Schulen zwecks Förderung des allgemeinen Sportes zur Verfügung zu stellen.
- Art. 44 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes in Kraft.

Bütschwil, 20. März 2026

Der Präsident:



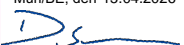
Adrian Stillhart

Die Aktuarin:



Corinna Hasler



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 15.04.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst